



Gesetz über elektronische Handelsregister sowie Unternehmensregister (EHUG)

Seminar des Deutschen Aktieninstituts
am 17.1.2006 in Frankfurt am Main

—
Professor Dr. Ulrich Noack



Worum geht es?

- „Jede Publizität ist nur so gut wie ihre Verbreitung“ (*Hopt*)
- Derzeitige Situation
 - Traditionelle Handelsregister
 - Printmedien (Börsenpflichtblätter)
 - Gedruckter und elektronischer BAnz
 - Datenbanken der Bafin
- Künftig: Einheitlicher Online-Zugriff auf offen zu legende Unternehmensdaten



Justizregister der Bundesländer



Inhalt

Auf diesen Seiten finden Sie die Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister der Bundesländer



Onlinestatus der Bundesländer:

Schleswig-Holstein ■ Online	Mecklenburg-Vorpommern ■ In Vorbereitung
Hamburg ■ ONLINE	Bremen ■ ONLINE
Niedersachsen ■ Informationsseite	Sachsen-Anhalt ■ Online
Brandenburg ■ Online	Berlin ■ Informationsseite
Nordrhein-Westfalen ■ ONLINE	Hessen ■ Online
Thüringen ■ Informationsseite	Sachsen ■ In Vorbereitung
Rheinland-Pfalz ■ ONLINE	Saarland ■ Informationsseite
Baden-Württemberg ■ In Vorbereitung	Bayern ■ ONLINE

- [Select your language](#)
- [Choisissez votre langue](#)
- [Bitte wählen Sie](#)
- [Selezioni la vostra lingua](#)
- [Seleccione su lengua](#)

Online:



Kernpunkte des EHUG

- Elektronische Handelsregister
- Zentrales elektronisches Unternehmensregister
- Neues System der Offenlegung der Jahresabschlüsse
- Fortführung der Umstellung auf elektronischen Bundesanzeiger



Hintergrund

- Umsetzung EU-Richtlinien
 - Publizitätsrichtlinie (1968 / 2003)
 - Transparenzrichtlinie (2004) - teilweise
- Kommission Corporate Governance (2001)
- 10-Punkte-Programm der vorherigen Bundesregierung (2003)

„Sicherstellung eines anlegerfreundlichen Zugangs zu Unternehmensbekanntmachungen durch Bündelung der Informationskanäle“



Transparenzrichtlinie: Art. 21 I

- Mitgliedstaat stellt sicher, dass Emittenten „die vorgeschriebenen Informationen in einer Form **bekannt gibt**, die **in nicht diskriminierender Weise** einen **schnellen Zugang** zu ihnen gewährleistet und sie dem **amtlich bestellten System** ... zur Verfügung stellt.“



Elektronische Handelsregister

- **Führung** (§§ 8, 8a HGB)
- Anmeldung zur **Eintragung** (§ 12 HGB)
 - Elektronisches Dokument
 - Öffentlich beglaubigt (§ 129 BGB iVm § 39a BeurkG: einfaches elektronisches Zeugnis)
- Kostenpflichtige **Online-Einsichtnahme** (§ 9 HGB)
 - „zu Informationszwecken“
 - „länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationsmedium“
 - 4 € pro „Registerblatt“, 4 € pro Datei



Bekanntmachung

- „Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationsmedium ... bekannt“ (§ 10 HGB).
- Übergangsregelung für Tageszeitungen



Unternehmensregister: Inhalt

- Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister
- Unterlagen der Rechnungslegung
- Gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen
- Kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen
- Investmentrechtliche Bekanntmachungen
- Insolvenzrechtliche Bekanntmachungen



Kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen

- „7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, von Bietern und Gesellschaften nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im elektronischen Bundesanzeiger;
- ...
- 9. Veröffentlichungen nach den §§ 25 und 26 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 61 und 66 der Börsenzulassungs-Verordnung, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird,
- 10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird, mit Ausnahme der Mitteilungen nach § 15 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes;“

Unternehmensregister: Zulieferung



- Gerichte und Bundesanzeiger
- Unternehmen (soweit nicht via EBAnz):
 - Veröffentlichung nach §§ 25, 26 WpHG (Stimmrechtsanteile)
 - Mitteilungen über Veröffentlichung an Bafin (§§ 15a IV, 25 III WpHG; § 14 II WpPG); nicht: Ad-hoc-Mitteilungen.
 - *Problem: Umsetzung Art. 21 Transparenz-RL*



Unternehmensregister: Führung und Finanzierung

- „Das Unternehmensregister wird *vorbehaltlich* einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom **Bundesministerium der Justiz** elektronisch geführt.“ (§ 8b HGB)
- Juristische Person des Privatrechts als **Beliehener** (§ 9a HGB)
- **Finanzierung**: 5 € für Unternehmen nach § 326 HGB, 10 € für alle anderen Unternehmen

Voraussetzungen für Beleihung



- grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten,
- ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.



Rechnungslegung: Offenlegung

- Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers
- Veranlassung der Bekanntmachung durch elektronischen Bundesanzeiger
- Formelle Prüfung durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Frist, Vollständigkeit)



Rechnungslegung: Sanktionen

- Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz (Verwaltungsbehörde)
- Unterlassene Offenlegung als Ordnungswidrigkeit:
Geldbuße bis 50 000 Euro (§ 334 HGB).



Umstellung elektronischer Bundesanzeiger

- *AG seit 1.1.2003 (§ 25 AktG)*
- *GmbH seit 1.4. 2005 (§ 12 GmbHG)*
- *InvestmentG seit*
- Börsenzulassungsverordnung (§ 70)
- Umwandlungsgesetz
- *WpÜG (Diskussionsentwurf Dez. 2005)*
- *WpHG ?*



Weitere Änderungen

- Zweigniederlassungen: Eintragung bei Gericht der Hauptniederlassung genügt
- Eintragungstext = Bekanntmachung
- Sprachenregime
- Keine Unterschriftszeichnung



Zweigniederlassungen

- §§ 13a, 13b, 13c HGB werden aufgehoben
- „Das Recht der Zweigniederlassungen wird künftig dahingehend vereinfacht, dass die führende Eintragung bei dem Gericht der inländischen Hauptniederlassung zu erfolgen hat. Wenn alle Daten über Haupt- und Zweigniederlassungen ohnehin zentral abgerufen werden können, sind disparate Registerführungen weniger bedeutsam.“



Fazit

- Inkrafttreten 1.1.2007
- Modernisierung des Register- und Publikationswesens
- Zentralisierung und Online-Zugang
- Finanzielle Entlastung?
- Prozedurale Belastung?
- Digitale Kluft